Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 25/1939 (1939)

Artikel: Kantone Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-39385

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton Obwalden.[1])

Der Schulfunk hat auch in den Bergschulen des Kantons Obwalden Eingang gefunden. Die schweizerische Aktion „Radio dem Bergdorf" offerierte die Gratisabgabe von einfachen Apparaten. Der Erziehungsrat stellte es den Ortsschulräten frei, solche Apparate in ihren Filial- und Bergschulen montieren zu lassen. So erfreuen sich Schwändi, Wilen, St. Niklausen, Melchthal, Lungern und Bürglen dieser modernsten schultechnischen Ausrüstung. Das Radio wird von den Lehrern mit Maß, meist in Randstunden und unter sorgfältiger Auswahl der gebotenen Vorträge benützt. An einigen Schulen wurden auch *Film* und *Lichtbild* in den Dienst des Unterrichtes gestellt.

Projekte. Der Erziehungsrat hat ein neues *Schulgesetz* in Arbeit, das das Gesetz aus dem Jahre 1874 ersetzen soll.

Kanton Nidwalden.

Keine besonderen Schulereignisse in der Berichtsperiode.

Kanton Glarus.

Der Regierungsrat hat das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer abgeändert. In Zukunft erhalten nach bestandener Prüfung alle Kandidaten einen Ausweis mit den Leistungsnoten für jedes Fach; das Wahlfähigkeitszeugnis hingegen wird nur noch an Kantonseinwohner abgegeben und an Kandidaten solcher Kantone, die in bezug auf Wahlfähigkeit Gegenrecht halten.

Kanton Zug.[2])

Gesetzgebung. Unterm 14. Februar 1938 erfolgte der Kantonsratsbeschluß über die Erstellung einer Turnhalle mit Ergänzungsräumen für die Kantonsschule und die landwirtschaftliche Winterschule. Durch diese Schlußnahme ist einem längst erkannten dringenden Bedürfnis Rechnung getragen und ein weiterer wichtiger Schritt im Sinne des Ausbaues der obersten kantonalen Lehranstalt getan worden.

Unterm 13. Oktober 1938 verabschiedete der Kantonsrat das vom Erziehungs- und Regierungsrat wohlvorbereitete Gesetz über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Dieses ist eine Er-

---

[1]) Bericht über die Volksschulen des Kantons Unterwalden ob dem Wald für das Schuljahr 1937/38.

[2]) Bericht über das Erziehungswesen 1938.

gänzung des Schulgesetzes (§§ 31—33, handelnd über Fortbildungsschulen) und bedeutet die Verwirklichung eines in weitesten Kreisen längst geforderten volkswirtschaftlichen Postulates, sowie die Ausführung der jüngsten Erlasse des Bundes betreffend die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend. Durch dieses Gesetz werden die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen obligatorisch erklärt und es sind zu ihrem Besuche alle im Kanton Zug wohnhaften bildungsfähigen Mädchen verpflichtet, die bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht vollendet haben. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende: Die Gemeinden sind verpflichtet, hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen zu errichten. Kleinere Gemeinden können sich vertraglich an größere anschließen. Der Erziehungsrat kann regelmäßig auswärts beschäftigten Töchtern gestatten, die Schule des Arbeitsortes zu besuchen, wenn es die Umstände erfordern.

Mit der Leitung jeder hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule wird eine Spezialkommission betraut, in der auch weibliche Mitglieder Sitz und Stimme haben. Diese Schulen umfassen zwei Jahreskurse mit je mindestens hundert Unterrichtsstunden. Der Unterricht darf nicht über acht Uhr abends ausgedehnt werden und ist nach Möglichkeit auf den Nachmittag zu verlegen. Jeder Jahreskurs umfaßt zwei Semester, die je anfangs Mai und November beginnen. Auf Industrie und Landwirtschaft soll bei Ansetzung der Unterrichtszeit gebührend Rücksicht genommen werden. Vom Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sind dispensiert: 1. Mädchen, die eine höhere Lehranstalt besuchen, für die Dauer des dortigen Schulbesuches; 2. Mädchen, die nach Absolvierung der Primar- oder Sekundarschule einen Haushaltungskurs in einer privaten oder öffentlichen Anstalt besuchen oder über den erfolgreichen Besuch eines solchen Kurses sich ausweisen.

Ferner wurden vom Erziehungsrat am 28. Januar 1938 erlassen: a) Reglement über die Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen; b) Reglement über die Prüfung und Patentierung von Haushaltungslehrerinnen.

1938 wurde die einheitliche schweizerische *Schulschrift* definitiv eingeführt.

Zurzeit beschäftigen sich Regierungs- und Erziehungsrat mit der Frage des Ausbaues der 7. Primarschulklasse, der Einführung einer 8. Primar- und der Schaffung einer dritten Sekundarschulklasse.

Organisatorisches. Um die Schüler der Handelsabteilung der Kantonsschule nicht nur theroetisch, sondern auch praktisch auf die sich immer mehr steigernden Forderungen des

kaufmännischen Berufes vorzubereiten, wurde an der Handelsabteilung ein Uebungskontor eingerichtet. Diese nach Art der Scheinfirmen, wie sie zum Beispiel auch die Jugendabteilung des KV hat, aufgebaute Einrichtung führt die Schüler mitten hinein in Fälle des praktischen kaufmännischen Lebens. Im Sommersemester 1939 wurden auch an der Handelsabteilung erstmals die Maturitätsprüfungen abgenommen.

Die Reorganisation der freien Lehranstalt St. Michael in Zug ist nun vollendet. Die Anstalt hat folgende Abteilungen: Die Primarschule (3. bis 7. Klasse), die 2-klassige Real- oder Sekundarschule, eine Handelsabteilung mit Diplomprüfung (3 Kurse), eine Handelsabteilung mit Maturitätsprüfung (4½ Jahre, beziehungsweise nach der Diplomprüfung 1½ Jahre), das Lehrerseminar (5 Jahre, beziehungsweise 1½ Jahre nach der Maturitätsprüfung), einen fremdsprachigen Vorkurs mit Diplomprüfung nach zwei Jahren. Neu ist die Handelsabteilung mit Diplomprüfung (Reglement vom 24. Januar 1939). „Zum Pädagogium werden nur diejenigen Schüler zugelassen, die an der Maturitätsprüfung wenigstens die Durchschnittsnote 4 erreichen. Die Patentprüfung bildet den Abschluß der besonderen Berufsbildung, die also nach der Matura 1½ Jahre dauert." Die Handelshochschule St. Gallen, die juristischen Fakultäten der Universitäten Freiburg, Bern, Lausanne und Genf und die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät Freiburg anerkennen den Maturitätsausweis zur prüfungsfreien Immatrikulation und zur Erwerbung der akademischen Grade. Die Inhaber des Lehrerpatentes werden an den philosophischen Fakultäten I und II der Universitäten Freiburg, Zürich und Bern immatrikuliert. Weitere Verhandlungen sind im Gange.

Kanton Freiburg.

Bei der feierlichen Eröffnung der *Universität* am 15. November 1938 konnte das neu errichtete anatomische Institut in Pérolles eingeweiht werden, das den Medizinstudenten nunmehr erlaubt, auch das zweite eidgenössische Propädeutikum in Freiburg vorzubereiten und am Schlusse des 5. Semesters die dafür erforderlichen Prüfungen zu bestehen. Mit der Einführung des Anatomie- und Physiologieunterrichtes an der naturwissenschaftlichen Fakultät hat ein Ausbau begonnen, dessen weiterer Verlauf in Medizinerkreisen mit großem Interesse verfolgt wird. — 1939 hat die 1889 eröffnete Universität ihr 50. Studienjahr begonnen, an dessen Ende das neue Universitätsgebäude fertiggestellt sein wird, das die theologische, juristische und philosophische Fakultät wird bergen können.

In der Maisession des Großen Rates gab Herr Erziehungs-